

Bundesministerium für Nachhaltigkeit
und Tourismus
Abteilung V/2
Stubenbastei 5
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900-DW | F 0590 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMNT-UW.2.2.2/0012-V/2/2018

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/18/95/TF
DI Dr. Thomas Fischer

Durchwahl
3015

Datum
15.11.2018

ALSAG-Novelle 2019 und Altlastenbeurteilungsverordnung 2019 - STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfes zur ALSAG-Novelle 2019 (Änderungen des ALSAG, UFG und UKG) sowie zum Entwurf einer Altlastenbeurteilungsverordnung 2019 und nimmt dazu wie folgt Stellung.

ZUM ALTLASTENSANIERUNGSGESETZ (ALSAG)

I. GRUNDSÄTZLICHES

Zu Beginn sei angemerkt, dass das Altlastensanierungsgesetz als Lenkungsabgabe zu Gunsten der Verwertung und mit dem Zweck der Mittelaufbringung für die Altlastensanierung seit seiner ersten Fassung 1989 im Laufe der Jahre zu einem immer strengeren Regime geworden ist. Dies wurde insbesondere für die Bauwirtschaft, die rund 2/3 des gesamten Abfallaufkommens in Österreich (Aushubmaterialien und Abfälle aus dem Bauwesen) bewegt, aber auch für andere Wirtschaftszweige die mit Sekundärrohstoffen arbeiten, immer mehr zu einem Problem, weil bei Verwertungsmaßnahmen - im Sinne der Kreislaufwirtschaft - immer komplexere Regulative einzuhalten sind. Im Falle der Beitragspflicht geht es in diesen Branchen, wo mitunter 1.000 bis 10.000 Tonnen bewegt werden, um potenzielle Beiträge bis zu 100.000 Euro oder mehr. Unter diesem Gesichtspunkt und im Wissen, dass eine große Anzahl von ALSAG-Verfahren bei österreichischen Baubetrieben anhängig ist, sollten im Sinne der Wirtschaft Vereinfachungen, Deregulierungen und Sanierung von Härtefällen des ALSAG im Vordergrund stehen, ohne dass damit zwangsläufig die Umweltstandards verschlechtert werden.

Positiv zu bewerten ist, dass keine Abgabenerhöhung vorgeschlagen wird. Auch ist die Entkopplung des ALSAG von materienrechtlichen Bestimmungen grundsätzlich positiv zu sehen.

Jedoch wird das neue Verfahrensregime zur Erfassung und Beurteilung von Altablagerungen und Altstandorten sowie zur Ausweisung von Altlasten zu intensiven Belastungen der Wirtschaft führen. An diese Ausweisung als Altlast knüpft nach der Novelle die direkt wirksame Verpflichtung des Verursachers, ein Projekt über die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen binnen 6 Monaten (nach Zuordnung der Prioritätenklasse) vorzulegen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, hat die Behörde die Ausarbeitung des Projektes unter Vorauszahlung der Kosten durch den Verpflichteten zu veranlassen. In weiterer Folge wird das Projekt - wenn es nicht UVP-pflichtig ist - nach dem ALSAG genehmigt. Weitere bundesrechtliche Genehmigungen sind nicht erforderlich. Im Anschluss daran hat der Verpflichtete für die Umsetzung zu sorgen. Der entscheidende Unterschied zur bisherigen Rechtslage ist also jener, dass dem Verpflichteten bereits gesetzlich direkt wirksame Rechtspflichten treffen.

Das mehrstufige Verfahren, das bis zu einer Ausweisung als Altlast durchzuführen ist, wird in der Praxis mehrere Jahre in Anspruch nehmen, zu Unsicherheiten bei den Grundstückseigentümern und zu massiven Kostenbelastungen für Betriebe führen. Damit verbunden sind auch eventuell finanzielle Nachteile (zB wenn das Grundstück als Besicherung für einen Kredit dient) bereits ab Feststellung der Altablagerung oder des Altstandortes, selbst wenn in Folge mangels Kontamination gar keine Altlast ausgewiesen wird.

Die Wirtschaftskammer Österreich sieht die Vorgaben zum neue Verfahrensregime, wie auch in den Stellungnahmen zu den Arbeitsentwürfen 2015 und 2016 zum Ausdruck gebracht wurde sehr kritisch. Es bedarf entscheidender Verbesserungen und Klarstellungen, damit die Wirtschaft dem ALSAG-Entwurf zustimmen kann. Wir verstehen nicht, warum der seinerzeitige Entwurf, der so heftige Ablehnung erfahren hat, ohne Diskussion der berechtigten Einwände, aus der Schublade gezogen wurde.

Der Gesetzgeber sollte sich bewusst sein, dass ein zu kompliziertes ALSAG-Regime - entgegen seiner Intention - der Verwertung gegenüber der Deponierung schadet. Wenn das Beschreiten des Verwertungspfad mit unkalkulierbaren Risiken auf der Abgabenseite einhergeht, ist die Deponierung die bequemere Lösung.

II. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu § 1

Die Termini „Sicherung und Sanierung“ soll aus dem § 1 (Ziel) nicht gänzlich verschwinden, sondern zumindest in § 1 Z 2 Eingang finden. Dies auch zur Anknüpfung an den 4. Abschnitt des Umweltförderungsgesetzes. Auch der Begriff der Dekontamination gehört hier mitberücksichtigt.

Zu § 1 Z 3

Der Gesetzesentwurf spricht von der Wiedereingliederung von Altablagerungen, Altstandorten und Altlasten, der Text der Erläuterungen nur von Altablagerungen und Altstandorten, welche die Schwelle der Altlasten nicht erreichen. Welche Bereiche die Wiedereingliederung umfasst und was das Ziel der Regelung sein soll, erschließt sich den Betroffenen nicht.

Zu § 1a

Dieser sollte aus mehreren Gründen vollständig gestrichen werden:

Einerseits bestehen mit der vorgeschlagenen Formulierung weiterhin Unklarheiten betreffend den Geltungsbereich für zB Standorte und Flächen, die durch Tätigkeiten, welche dem Mineralrohstoffgesetz unterliegen oder durch landwirtschaftliche Tätigkeiten kontaminiert wurden. Mit der Regelung in § 1a ist offenbar beabsichtigt klarzustellen, dass das ALSAG-Regime nicht mehr für bergbauliche Altstandorte zuständig sein soll. Daher wäre diese Thematik dahingehend zu lösen, dass § 1a weggelassen und stattdessen über eine

Adaption der Begriffsbestimmungen des § 2 (insbesondere Z 1 und 2) klarge stellt wird, dass das ALSAG nicht für bergbauliche Altablagerungen und Altstandorte gilt.

Fügt man tatsächlich einen eigenen Paragraphen zum Geltungsbereich des Gesetzes ein, müsste dieser Paragraph alle Abschnitte des Gesetzes behandeln, da andernfalls Unklarheiten hinsichtlich des Geltungsbereiches der anderen Gesetzesabschnitte entstehen oder sogar ungewollte Umkehrschlüsse gezogen werden könnten.

Um Missverständnisse und Praxisprobleme zu vermeiden, sollte zudem klarge stellt werden, dass auch Tätigkeiten vor Inkrafttreten des Mineralrohstoffgesetzes vom § 1a Z 2 umfasst sind (ehemaliges Berggesetz). Allfällige Diskussionen mit dem Hauptzollamt bzw diesbezügliche Verfahren können dadurch einfach vermieden werden.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass Kontaminationen aus der bergbaulichen Tätigkeit auch aus dem Anwendungsbereich der Altlastenbeurteilungsverordnung ausdrücklich ausgenommen werden sollen, um einen Gleichklang von Gesetz und Durchführungsverordnung herzustellen. Auch bereits im Verdachtsflächenkataster oder Altlastenkataster eingetragene bergbauliche "Altstandorte" etc sollen aus diesen Katastern entfernt und die diesbezüglichen Verfahren eingestellt werden.

Unklar in diesem Zusammenhang ist jedenfalls auch die Begrifflichkeit „durch Sprengstoffe oder Sprengstoffabfälle ... kontaminiert“, weshalb jedenfalls klarge stellt werden müsste, dass durch Kriegseinwirkungen entstandene Altlasten (sog. Kriegsaltslasten, die durch Bombardements/Zerstörung von Anlagen entstanden sind, indem aus den zerstörten Anlagen umweltgefährdender Stoffe ausgetreten und zur Kontamination von Boden/Grundwasser geführt haben) nicht gemeint sind.

Unklar ist auch, was die Ausnahme in den Fällen auslöst, wenn Abfall auf einer ausgenommenen Fläche abgelagert wird oder von einer ausgenommenen Fläche Material entfernt wird und woanders abgelagert wird. Sind dann ALSAG-Abgaben fällig?

Wir bitten daher, § 1a ersatzlos zu streichen, und die Z 1 und 2 des § 2 entsprechend zu adaptieren.

Zu § 2 Z 1 und 2

Aus den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass der Begriff der „Verdachtsfläche“ gestrichen werden soll. Dies ist für uns nicht nachvollziehbar. Wurden schon alle „Verdachtsflächen“ festgestellt?

Hier ist im Sinne unserer Ausführungen zu § 1a eine Ausnahme für Flächen aufzunehmen, die durch Tätigkeiten, welche dem Mineralrohstoffgesetz kontaminiert wurden.

Weiters birgt diese Definition neue Unklarheiten in sich, die beseitigt werden müssen: Nach derzeitiger Rechtslage sind „Altstandorte“ jene Standorte von Anlagen, in denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde. Nunmehr wird vorgeschlagen, dass darunter nur jene Standorte von Anlagen zu verstehen sein sollen, in denen vor dem 1.7.1989 mit umweltgefährdenden Stoffen „in mehr als geringfügigem Ausmaß“ umgegangen wurde. Diese Einschränkung ist grundsätzlich positiv, aber die Begriffsbestimmung bereitet aus unserer Sicht Probleme. Es ist weiterhin nicht klar, was unter „umweltgefährdenden Stoffen“ zu verstehen sein soll. Sollte der Gesetzgeber diesbezüglich die Umschreibung in § 3 Abs 1 Z 15 ChemikalienG im Auge haben, so wäre eine Klarstellung wünschenswert. Welche Gründe jedoch die Vermutung für den Umgang „in mehr als geringfügigem Ausmaß“ auslösen sollen, ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar und sollte zB in den Erläuterungen, klarge stellt werden.

Zu § 2 Z 3

Der bisherige § 2 Abs 1 enthält eine Definition von Altlast, welcher kontaminierte Böden und Grundwasserkörper umfasst, von welchen eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit des Menschen oder der Umwelt ausgeht:

„§ 2 (1) Altlasten sind Altablagerungen und Altstandorte sowie durch diese kontaminierten Böden und Grundwasserkörper, von denen - nach den Ergebnissen einer Gefährdungsabschätzung - erhebliche Gefahren für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgehen. Kontaminationen, die durch Emissionen in die Luft verursacht werden, unterliegen nicht dem Geltungsbereich des Gesetzes.“

Gemäß dem neuen Vorschlag ist jedoch ENTWEDER eine Kontamination ODER erhebliche Risiken für Mensch oder Umwelt als Voraussetzung ausreichend:

§ 2 Z 3. Altlasten sind Altablagerungen oder Altstandorte, die erheblich kontaminiert sind oder von denen erhebliche Risiken für Mensch oder Umwelt ausgehen.

Die Begründung für diese Änderung ist nicht verständlich. Es sollte ein risikobasierter Ansatz verfolgt werden. Sofern sichergestellt ist, dass von der Kontamination keine erheblichen Risiken für Mensch oder Umwelt ausgehen, sollte auch weiterhin keine Altlast vorliegen.

Zu § 2 Z 7

Klarzustellen wäre, was die Formulierung „dauerhafte Verbesserung“ meint? Dabei wäre sicherzustellen, dass mit dieser Formulierung nicht ein zeitlich unbegrenzter Zeitraum in die Zukunft gemeint sein kann, da dies (bau-)technisch bei der Altlastensicherung nicht möglich wäre.

Zu § 2 Z 10

Wir ersuchen um Präzisierung, dass darunter die Beobachtung „vor Sicherung oder Dekontamination“ gemeint ist.

Zu § 2 Z 11

Unklar ist, warum ein Nachbarbegriff in das Gesetz mitaufgenommen wurde. Nachbarrechte sind nur insofern notwendig, als diese auch seitens der EU vorgegeben werden.

Zu § 2 Z 12

Abfall soll laut AWG definiert werden, dh Abfälle im Sinne des ALSAG dürfen nur solche Abfälle sein, die dem Geltungsbereich des AWG 2002 unterliegen. Dabei ist jedenfalls klar zu stellen, dass Abfälle, die nicht dem Geltungsbereich des AWG 2002 unterliegen, auch nicht der Beitragspflicht des ALSAG unterliegen. Die in Z 12 vorgesehene Definition für „Abfälle“ verweist auf § 2 Abs 1 bis 3 AWG 2002. Im ersten Arbeitsentwurf war an dieser Stelle im Sinne einer klarstellenden Ergänzung „iVm § 3 AWG 2002“ vorgesehen, allerdings nicht auf andere „Ausnahmen“, wie § 2 Abs 3a (Nebenprodukte) und § 5 (Abfallende). Diese Verweise sollten aus Gründen der Vollständigkeit ergänzt werden. Der Abfallbegriff des ALSAG darf auch weiterhin nicht über jenen des AWG 2002 hinausgehen.

Zu § 3 Abs 1 Z 1b

Die derzeitige Differenzierung in ein mehr als einjähriges Lagern von Abfällen zur nachfolgenden Beseitigung und mehr als dreijähriges Lagern von Abfällen zur nachfolgenden Verwertung soll beseitigt werden, weil dies nicht praxisgerecht und schwer vollziehbar ist.

Wir fordern eine Vereinheitlichung auf ein mehr als dreijähriges Lagern sowohl zur Beseitigung als auch zur Verwertung.

In § 1 Abs 1 wird geregelt, dass unter anderem das „Ablagern“ und das „Lagern“ von Abfällen beitragspflichtig ist. Beide Begriffe sollten in die Begriffsbestimmung aufgenommen werden, um die endgültige Ablagerung von der Zwischenlagerung (zB im Zuge von Bauvorhaben) abzugrenzen.

Es ist nachvollziehbar, dass das „Ablagern“ von Abfällen unter die Beitragspflicht fällt und dass die Überschreitung der Fristen des Lagerns dem endgültigen Ablagern gleichgesetzt wird und damit zur Beitragspflicht führt.

In begründeten und behördlich genehmigten Einzelfällen soll jedoch auch die Möglichkeit einer Verlängerung zB um weitere 3 Jahre bestehen. Dies würde das Recycling bzw die Verwertung von mineralischen Sekundärrohstoffen in Großbauvorhaben unterstützen und in vielen Fällen gar erst ermöglichen. Im Sinne der Abfallhierarchie wäre dies sehr förderlich.

Eine Zwischenlagerung darf gemäß § 15 Abs 3 Z 2 AWG 2002 nur an einem „geeigneten Ort“ durchgeführt werden. Diese Vorgabe führt in Verbindung mit § 3 Abs 1 Z 1 dazu, dass Verfehlungen bei einer Zwischenlagerung genauso streng eine Beitragspflicht nach sich ziehen, wie ein endgültiges Ablagern der gleichen zwischengelagerten Menge. Dies ist aus unserer Sicht völlig unverhältnismäßig.

In § 3 sollte konkretisiert werden, dass die „Zulässigkeit von Zwischenlagerung“ kein Kriterium für die Beitragspflicht ist. Verfehlungen bei der Zwischenlagerung sind als Verwaltungsübertretungen gemäß AWG abzuhandeln, ohne dass die volle Beitragspflicht nach ALSAG ausgelöst wird.

In der Baupraxis ist es in vielen Fällen völlig unklar, ob eine Zwischenlagergenehmigung benötigt wird oder wann ein geeigneter Ort vorliegt. Auch wenn es klar wäre, ob eine Zwischenlagerung zu genehmigen ist, dauert das Verfahren dafür meist länger als das eigentliche Bauvorhaben.

Auch im Bereich des Sekundärrohstoffhandels gibt es immer öfter ein Problem mit dem Anfall von ALSAG-Gebühren. Für Sekundärrohstoffe, welche zur Verwendung zB in die Metallindustrie gehen, fallen keine ALSAG-Gebühren an.

Grundsätzlich ist es ein Problem, dass die Lagerflächen nur einer Schlüsselnummer zugeordnet werden. Wenn nunmehr auf dieser Fläche nach Meinung der Behörde eine andere Schlüsselnummer gelagert wird, ergibt sich daraus bereits ein ALSAG-Vergehen, was ALSAG-Gebühren zur Folge hat. Die Beweislast, dass dies nicht so ist, liegt hier beim jeweiligen Betrieb. Es handelt sich dabei aber ausschließlich um die Lagerung (Zwischenlagerung) von ungefährlichen Abfällen und zT hochwertigen Metallen, welche an internationalen Börsen gehandelt werden. Wenn nun zB Eisenschrott irrtümlich oder aufgrund zu großen Anfalls kurzfristig auf einer Fläche für Aluminium gelagert wird, wird dies bereits als illegale Lagerung klassifiziert und es würde eine ALSAG-Abgabe anfallen, obwohl keine Umweltgefahren oder sonstige Gefahrenpotenziale vorliegen.

Außerdem zeigt sich, dass in einigen Fällen diese Menge auf einen Durchrechnungszeitraum von fünf Jahren hochgerechnet wird und die Materialumschläge vierteljährlich summiert werden, wodurch Strafen in enormer Höhe (mehrstelliger Millionenbereich) entstehen.

Nunmehr ist es so, dass bei Metallrecyclinganlagen verschiedene Schlüsselnummern (zB 35314 Kabel, 35315 Fraktionen aus E-Schrott) verarbeitet werden und daher eine derart

genaue Zuordnung gar nicht möglich ist. Dieses Problem bedarf gerade im Zeichen von Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz einer dringenden Lösung.

Zu § 3 Abs 1 Z 3

Die gegenständliche Bestimmung verfolgt offenbar das Ziel, die stoffliche Verwertung der thermischen Beseitigung zu bevorzugen.

Die Herstellung von Ersatzbrennstoffen ermöglicht aber in der Regel erst die stoffliche Verwertung vieler Abfälle, da bei der Ersatzbrennstoffproduktion zunächst die stofflich verwertbaren Bestandteile sortenrein separiert werden. Nur die nach dem Stand der Technik nicht stofflich verwertbaren Fraktionen werden zu Ersatzbrennstoffen weiterverarbeitet.

Die Herstellung von Ersatzbrennstoffprodukten trägt somit dazu bei, die Ressourcen zu schonen (§ 1 Abs 1 Z 3 AWG).

Der Beitragstatbestand ist daher unserer Ansicht nach nicht zielführend und soll gestrichen werden.

Zu § 3 Abs 1a

Wir treten dafür ein, dass ein neuer Ausnahmetatbestand in den § 3 Abs 1a aufgenommen wird, der wie folgt lautet:

Von der Beitragspflicht ausgenommen sind - gemäß den Vorgaben der Abfallverbrennungsverordnung - qualitätsgesichert hergestellte Ersatzbrennstoffe und Ersatzbrennstoffprodukte (SN 91108 (= 19 12 10 oder 19 12 12 nach EWC) und SN 911 08 77 g (= 19 12 11 nach EWC, wobei auch noch andere EWC Kategorien im Einzelfall in Frage kommen können), die zulässigerweise energetisch verwertet werden.

ALSAG-Tatbestände § 3 Abs 1 Z 2 und 3 sollen dazu beitragen, die stoffliche Verwertung gegenüber der „Verbrennung“ zu bevorzugen. Die Tatbestände stammen noch aus einer Zeit, in der der Hauptzweck der Verbrennung in der Reduktion des Abfallvolumens und in der Beseitigung von Schadstoffen bestand. Die energetische Verwertung von gemäß der AVV aufbereiteten Ersatzbrennstoffen und Ersatzbrennstoffprodukten ist jedoch grundlegend von der reinen „Verbrennung“ von Abfällen zu unterscheiden.

Unbehandelte Abfälle für die Verbrennung besitzen eine stark schwankende Qualität und Zusammensetzung und weisen einen unbestimmten Schadstoffgehalt auf. Die Herstellung von Ersatzbrennstoffen ermöglicht hingegen in der Regel erst die stoffliche Verwertung vieler Abfälle, da bei der Ersatzbrennstoffproduktion zunächst die stofflich verwertbaren Bestandteile sortenrein separiert werden. Nur die nach dem Stand der Technik nicht stofflich verwertbaren Fraktionen werden zu Ersatzbrennstoffen weiterverarbeitet. Weiters werden im Herstellungsprozess Schadstoffe weitestgehend entfernt. Die Qualität wird permanent nach den Vorgaben der Abfallverbrennungsverordnung kontrolliert. So entstehen Ersatzbrennstoffe bzw Ersatzbrennstoffprodukte mit gleichbleibend hoher Qualität.

Die Verwendung der qualitätsgesicherten Ersatzbrennstoffe bzw Ersatzbrennstoffprodukte trägt auch dazu bei, die Ressourcen (zB Kohle, Öl, Gas usw) zu schonen. Somit wird auch ein wichtiges Ziel des Abfallwirtschaftsgesetzes, nämlich die Ressourcenschonung (§ 1 Abs 1 Z 3) verfolgt.

Zu § 3 Abs 3a

Im geltenden ALSAG ist das Rekultivierungsmaterial für Deponien von der Beitragspflicht ausgenommen. Dies umfasst jedoch nicht die Zwischenlagerung dieses Materials auf der Deponie zur späteren Herstellung der Rekultivierungsschicht. Für diese Zwischenlagerung

gilt, dass diese nur für einen Zeitraum von maximal 3 Jahren beitragsfrei ist. Es sollte angedacht werden, die Zwischenlagerung von Rekultivierungsmaterial gänzlich beitragsfrei zu stellen oder allgemein die Frist für die Zwischenlagerung in begründeten Fällen auch verlängern zu können.

Zu § 4 Abs 2

Der Fachverband Entsorgungs- und Ressourcenmanagement sieht die gültigen Bestimmung weiterhin als problematisch an, da der Hersteller von Recycling-Baustoffen ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Recycling-Baustoffe keinen Einfluss und keine Kontrolle mehr über die abgegebenen Recycling-Baustoffe hat. Es kann zB zu einer nachträglichen Verschmutzung des Recycling-Baustoffes, der bei einer Baustelle zur Verwertung gemäß § 3 Abs 1a Z 6 lagert, kommen. Der Recycling-Baustoff erfüllt dann nicht mehr die Vorgaben und kann nicht mehr gemäß § 3 Abs 1a Z 6 verwendet werden. Bei einer Kontrolle würde dann festgestellt werden, dass die Recycling-Baustoffe nicht die Vorgaben der Recycling-Baustoffverordnung einhalten. Für den Zoll wird feststehen, dass die Recycling-Baustoffe nicht ordnungsgemäß produziert wurden. Der Zoll wird sich daher an den Hersteller des Recycling-Baustoffes halten. Für den Hersteller wird es kaum möglich sein, sich frei zu beweisen.

Der FV Entsorgungs und Ressourcenmanagement fordert daher, dass der Zoll dem Hersteller des Recycling-Baustoffes nachweisen muss, dass dieser den Recycling-Baustoff nicht ordnungsgemäß produziert hat. Nur dann soll der Hersteller des Recycling-Baustoffes als Beitragsschuldner gelten.

Zu § 5

Hier wird festgelegt, dass die Bemessungsgrundlage die Masse des Abfalls entsprechend dem Rohgewicht ist. Laut Entwurf soll ergänzend im zweiten Satz aufgenommen werden, dass als Rohgewicht das Gewicht des Abfalls einschließlich allfälliger Konditionierungsmittel und Verpackungen gilt.

Das Hinzurechnen allfälliger Konditionierungsmittel und Verpackungen zur Berechnungsgrundlage wird vehement abgelehnt, da dies zu einer weiteren Anhebung der ALSAG Kosten führen würde.

Zu § 7 Abs 1a

Es wird festgelegt, dass nachträglich erteilte Bewilligungen keine Auswirkung auf die Beitragsschuld haben. Dh wenn zum Zeitpunkt der Ablagerung eine Bewilligung gefehlt hat und sie nachträglich eingebracht wird, ändert das nichts an der zum Zeitpunkt der Ablagerung eingetretenen Beitragsschuld.

Die damit festgeschriebene Aushebelung des § 295a BAO wird entschieden abgelehnt. Das entspricht einerseits nicht dem allgemeinen Bestreben nach Deregulierung des Abfallrechtes. Andererseits wird damit auch die bekannte Problematik zahlreicher anhängiger und problematischer Verfahren mit zum Teil für Betriebe existenzbedrohenden Beitragsforderungen negiert. Für diese und auch für künftige potenzielle Fälle, sollten auch nachträglich erteilte oder bestätigte Bewilligungen abgabenrechtlich relevant sein. Um die Altfälle einer angemessenen Erledigung zuzuführen und für sie Rechtsfrieden herzustellen, sind bestehende Hindernisse abzubauen und nicht weiter aufzubauen (siehe auch unsere Vorschläge weiter unten).

Es wird keineswegs die Rechtsprechung des VwGH verkannt, der zufolge eine einmal entstandene Abgabenschuld nach dem ALSAG durch die nachträgliche Einholung einer fehlenden Bewilligung (Anzeige, Nichtuntersagung) nicht mehr rückgängig gemacht werden kann (VwGH 24.1.2013, 2010/07/0224; 28.11.2013, 2011/07/0163). Damit ist aber nicht gesagt, dass diese auf der Grundlage der alten Vorschriften gefundene Auslegung zwangsläufig

auch *de lege ferenda* in eine Neuregelung übernommen werden muss, und zwar umso weniger, als der VwGH selbst mehrfach bejaht hat, dass nachträglich eingeholte Bewilligungen gemäß § 295a BAO für die Beitragspflicht nach dem ALSAG relevant sind (siehe VwGH 23.5.2012, 2009/17/0086; 23.5.2012, 2009/17/0089; 23.5.2012, 2010/17/0057).

De lege ferenda wäre - gerade anhand der Wertungen des § 295a BAO und in Orientierung an der zuletzt zitierten Rechtsprechung des VwGH - die gegenteilige Regelung anzustreben, dass nachträglich erteilten Bewilligungen, Anzeigen und Nichtuntersagungen abgabenrechtliche Wirkung für die Vergangenheit zukommt.

Es soll im Sinne der Wirtschaftsfreundlichkeit sehr wohl die Möglichkeit geben, Genehmigungen unter Setzung einer angemessenen Nachfrist nachzubringen (sinngemäß bei behebbaren Mängeln). Als Vergleich könnte man andere Rechtsmaterien anführen (zB Steuerrecht).

Abs 1a ist daher zu streichen.

Vielmehr könnte dieser angelehnt an § 82b GewO im Sinne des Prinzips „Beraten statt Strafen“ wie folgt geändert werden:

„2) Werden im Rahmen der Prüfung Mängel oder Abweichungen festgestellt, sodass die Zulässigkeit der Lagerung iSd § 3 Abs 1 Z 1b oder der Verfüllung iSd § 3 Abs 1 Z 1c nicht vorliegt bzw eine Ausnahme nach § 3 Abs 1a zu Unrecht angenommen wurde, hat der Beitragsschuldner Vorschläge zur Behebung der Mängel oder zur Beseitigung der Abweichungen vom konsensgemäßen Zustand innerhalb einer angemessenen Frist der Behörde vorzulegen. Sollte die Behebung oder die Beseitigung innerhalb der angemessenen Frist der Behörde nicht nachgewiesen werden können, entsteht die Beitragsschuld.“

Es könnte auch in Anlehnung an die BAO in der Weise erfolgen, dass fällige Beitragsschuldigkeiten analog zur Nachsichtsregelung wegen Unbilligkeit (§ 236 BAO) auf Antrag des Beitragspflichtigen durch Abschreibung nachzusehen sind. Der wesentliche Unterschied zu § 236 BAO besteht darin, dass es sich hier nicht um eine Ermessensentscheidung handelt. Der Beitragsschuldner soll vielmehr einen Rechtsanspruch auf die Nachsicht haben, wenn er die Mängel oder Abweichungen nachträglich beseitigen kann. § 295a BAO soll dann allerdings nicht mehr anwendbar sein.

Das könnte durch folgende Bestimmung erreicht werden:

(n) Entsteht eine Beitragsschuld in den Fällen des § 3 Abs 1 Z 1 lit b oder des § 3 Abs 1 Z 1 lit c nur deshalb, weil Mängel oder Abweichungen bestehen, auf Grund derer eine Zulässigkeit der Lagerung iSd § 3 Abs 1 Z 1 lit b oder der Verfüllung iSd § 3 Abs 1 Z 1 lit c nicht vorliegt, sind fällige Beitragsschuldigkeiten auf Antrag des Beitragsschuldners durch Abschreibung nachzusehen, wenn der Beitragsschuldner die Mängel oder Abweichungen nachträglich beseitigen kann.

(n+1) Abs. n findet auf bereits entrichtete Abgabenschuldigkeiten sinngemäß Anwendung.

(n+2) Die Bestimmungen des § 235 Abs 2 und 3 BAO finden sinngemäß Anwendung.

(n+3) Abs. n bis n+2 sind auch in jenen Fällen anwendbar, in denen eine Beitragsschuld entsteht, weil eine Ausnahme von der Beitragspflicht nach § 3 Abs 1a bis 4 nur deshalb nicht zur Anwendung kommt, weil Mängel oder Abweichungen bestehen.

(n+4) Nachträglich erteilte Bewilligungen, Anzeigen oder Nichtuntersagungen gelten nicht als rückwirkendes Ereignis im Sinne des § 295a BAO. Abs. n bis n+3 bleiben unberührt.

Zu § 7 Abs 2

Ein Antrag auf einen Feststellungsbescheid zieht für das Entstehen der Beitragsschuld keine aufschiebende Wirkung nach sich. Zwar ist es grundsätzlich möglich, dass ein Beitragsschuldner, der - vor einer den Abgabensanspruch verneinenden Entscheidung - bereits den Altlastenbeitrag im Wege der Selbstberechnung erklärt und beglichen hat, diesen zu viel erhaltenen Betrag zurückerstattet erhalten kann. In der Praxis sind derartige Rückforderungen jedoch durchwegs mit Schwierigkeiten verbunden. Eine aufschiebende Wirkung bis zur Erlassung eines rechtskräftigen Feststellungsbescheides wäre jedenfalls der Rechtssicherheit aller Akteure zuträglich.

Die Beibehaltung des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung von Feststellungsanträgen wird daher abgelehnt.

§ 7 Abs 2 sollte wie folgt lauten:

(2) Ein Antrag auf Feststellungsbescheid gemäß § 10 zieht für das Entstehen der Beitragsschuld eine aufschiebende Wirkung nach sich.

Zu § 9a Abs 1

Im ursprünglichen Text wird die Behörde, die mit der Vollziehung des ALSAG betraut ist, verpflichtet, Verdachtsmomente an die Zollbehörde weiterzuleiten. Nun sollen auch Behörden, die „mit der Vollziehung des AWG 2002“ betraut sind, dazu verpflichtet werden. Wir halten es nicht für gerechtfertigt, dass der ALSAG-Vollzug nun auch auf andere Behörden als den Zoll ausgedehnt werden soll. Diese Anzeigepflicht steht dem in anderen anlagerechtlichen Materiegesetzen verfolgten Grundsatz „Beraten statt Strafen“ diametral entgegen. Es kann nicht Aufgabe der Umweltbehörde sein, dem Zoll potenzielle ALSAG-Beitragsfälle zu liefern.

Diese Ausweitung ist zu streichen.

Zu § 10

Es wird gefordert, die Bindung der Zollbehörden an Feststellungsbescheide und sonstige Vorfragenbeurteilungen der Materienbehörden ausdrücklich gesetzlich zu verankern, um Rechtsunsicherheiten für die Unternehmen zu vermeiden.

Hintergrund ist, dass die Zollbehörden in manchen Bundesländern im Zusammenhang mit der Altlastenbeitragsprüfung bei Unternehmen, die Aushübe, Baurestmassen und Recyclingbaustoffe verwerten, ua eine Prüfung der „Zulässigkeit“ der jeweiligen Maßnahme durchzuführen haben. Dabei ist jeweils zu prüfen, ob für die Verwertungsmaßnahme die erforderlichen Genehmigungen vorliegen bzw ob die vorliegenden Genehmigungen die Verwertungsmaßnahme auch umfassen. Da die Genehmigungsbescheide häufig älteren Datums sind, bedienen sie sich nicht immer der Nomenklatur des aktuellen Abfallrechts (insb. was Abfallbezeichnung und -klassifizierung betrifft), sodass ein gewisses Auslegungsrisiko besteht. Um hier Rechtssicherheit zu erlangen, haben Unternehmen - soweit die Materiegesetze dies ermöglichen - Feststellungsanträge gestellt; etwa

- nach § 6 Abs 7 Z 2 AWG 2002 über den Umfang einer abfallrechtlichen Genehmigung, wenn dieser von den Zollbehörden in Zweifel gezogen wurde, oder
- nach § 358 GewO 1994 über das (fehlende) Erfordernis einer gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung, wenn das Fehlen einer solchen von den Zollbehörden bemängelt wurde.

In der Praxis ist es ein Problem, dass sich die Zollbehörde durch solche Feststellungsbescheide nicht gebunden erachten und bisweilen - entgegen der Ansicht der zuständigen Materienbehörde - von der Konsenswidrigkeit oder Konsenslosigkeit der jeweiligen Verwertungsmaßnahme ausgehen wollen.

Wir halten dies zwar nicht nur für rechtswidrig, weil den Feststellungsbescheiden nach ihrem Sinn und ihrer Funktion eine erga omnes-Wirkung zu attestieren ist, sondern auch für rechtsstaatlich bedenklich, weil den betroffenen Unternehmen damit jede Möglichkeit einer rechtlichen Absicherung genommen wird - was bei einer Selbstbemessungsabgabe haftungsrechtlich besonders problematisch ist.

Auch die Rechtsprechung hat sich zwischenzeitig positiv entwickelt:

Der VwGH hat im Erkenntnis vom 26.7.2012, 2011/07/0173, ausgeführt, dass ein auf Grundlage des § 6 Abs 7 Z 2 AWG 2002 ergangener Feststellungsbescheid auch die das ALSAG vollziehende Behörde - damit auch das Zollamt und die Bezirksverwaltungsbehörde (diese sind bekanntlich in erster Instanz zur Erlassung von Feststellungsbescheiden nach § 10 ALSAG zuständig) - bindet.

Da sich der VwGH dabei ausdrücklich auf das ältere Erkenntnis vom 25.1.2007, 2005/07/0139 (wiedergegeben auch bei Scheichl/Zauner, ALSAG [2010] § 10 Rz 2) bezieht, scheint eine reelle Chance gegeben, dass der VwGH auch andere Typen von Feststellungsbescheiden als bindend ansieht.

Um diese Situation zu verbessern, sollte explizit klargestellt werden, dass die Steuerbehörden an eventuelle Feststellungsbescheide nach AWG gebunden sind.

Wir schlagen daher folgende ergänzende Formulierung in § 10 des derzeit gültigen ALSAG vor:

„Rechtskräftige Feststellungsbescheide gemäß § 6 AWG gelten als Feststellungsbescheide gemäß Abs 1 und binden die das Altlastensanierungsgesetz vollziehenden Behörden.“

Zu § 10 Abs 1

In den Fällen des § 10 Abs 1 kann bei der Bezirksverwaltungsbehörde ein Feststellungsbescheid beantragt werden. Nach § 73 AVG hat die Behörde sechs Monate Zeit um den Bescheid zu erlassen.

Dies ist unserer Ansicht nach eine viel zu lange Entscheidungsfrist. Selbst die Feststellung, ob ein Projekt einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss, hat innerhalb von sechs Wochen (§ 3 Abs 7 UVP-G) zu erfolgen.

Wir fordern daher, dass die Feststellungsverfahren innerhalb von sechs Wochen abzuschließen sind. Hinzu kommt, dass die Bezirksverwaltungsbehörde für das Feststellungsverfahren zuständig ist. Wie uns immer wieder berichtet wird, sind die Bezirksverwaltungsbehörden mitunter mit dieser Aufgabe überfordert. Es wäre daher von Vorteil, wenn die zuständige Behörde für das Feststellungsverfahren der Landeshauptmann wäre. Dieser verfügt über den entsprechenden Sachverständigenapparat, um die Feststellungsverfahren zügig durchführen zu können. Zusätzlich soll der Landeshauptmann im Bedarfsfall, etwa bei Engpässen, auch auf private Gutachter zugreifen können.

Zu § 10 Abs 2

Durch die Änderung des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (Festlegung der Beschwerdefrist mit 4 Wochen) kommt es zu einer verfassungsrechtlich zu hinterfragenden Situation für den Normunterworfenen. Die Abänderungsfrist für das BMNT in § 10 Abs 2 ALSAG ist mit

6 Wochen um 2 Wochen länger als die Beschwerdefrist für den Normunterworfenen. Das bedeutet, dass der Normunterworfene unter Umständen eine Beschwerde gegen einen Bescheid erheben muss, die dann durch einen Abänderungs- oder Behebungsbescheid des BMNTs frustriert wird. Das führt zu Rechtsunsicherheit und unnötigen Kosten. Es wird daher gefordert, das Behebungs- und Abänderungsrecht des BMNTs entweder komplett zu streichen, da ohnedies die Verwaltungsgerichte für einen einheitlichen Vollzug sorgen oder zumindest die Frist für diese Abänderungs- oder Behebungsmöglichkeit auf die Dauer der Beschwerdefrist von 4 Wochen zu reduzieren ist.

Zu § 12 Abs 4

Hier sollen 5 % der Abgaben für Maßnahmen bei Altablagerungen und Altstandorten, die keine Altlasten sind, zweckgebunden werden. Damit soll laut BMNT das Brachflächen-Recycling gefördert werden, welches zu begrüßen ist.

Zu den Abschnitten III, IV, V

Diese Abschnitte bilden die Grundlage für die Erfassung und Beurteilung von Altstandorten bzw. Altablagerungen, für die Ausweisung von Altlasten und die Finanzierung derselben sowie die Finanzierung von Altlastenmaßnahmen (va Sanierung). Verfahrens- und materienrechtliche Vorgaben für konkrete Sanierungsmaßnahmen fehlen oder sind unseres Erachtens nicht ausreichend angeführt. Diese sollten in der Gesetzesnovelle ergänzt werden. Behörden müssen bei der Genehmigung derartiger Maßnahmen auch künftig hauptsächlich auf das Wasserrechtsgesetz, in seltenen Fällen auf das Abfallwirtschaftsgesetz und noch seltener auf die Gewerbeordnung zurückgreifen. Das Wasserrechtsgesetz bedingt wegen des Vorsorgeprinzips relativ kostenintensiver Sanierungsmaßnahmen. Die idR teuren Altlastensanierungen geschehen (bis auf ganz wenige Ausnahmen) nur mit öffentlicher Subvention durch den Bund; das sind zwischen 65% und 95% der Kosten bei nach dem Umweltförderungsgesetz geförderten Projekten und immer zu 100% der Kosten im Falle von Projekten, die der Bund durch die Bundesaltlastensanierungsgesellschaft [BALSA] selbst abwickelt. Öffentliche Mittel sind zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam einzusetzen (Wirtschaftlichkeit ist dagegen kein im Wasserrechtsgesetz relevanter Grundsatz). Bei der Behebung von Altschäden (also vor dem 1.7.1989 entstanden) in den Schutzgütern Boden und Wasser sollte nach dem Reparaturprinzip vorgegangen werden, also die Schäden auf ein erträgliches Ausmaß reduzieren, anstatt den Urzustand vor jeglicher menschlichen Tätigkeit herstellen zu wollen, was sich aus der Anwendung des Wasserrechtsgesetzes in vielen Fällen ergibt. In früheren Entwürfen der ALSAG-Novellen fanden sich diesbezügliche Ergänzungen zur Verankerung des Reparaturprinzips (eigenes Materienrecht). Dies sollte wieder angedacht werden.

Nach durchgeführtem und vom Landeshauptmann (wegen bescheidgemäßer Durchführung per neuerlichem Bescheid) als kollaudiert erklärtem Projekt für die Sanierung einer konkreten Altlast kommt es in der Praxis immer wieder vor, dass vom Bund trotzdem über längere Zeit keine Altlastenausweisung als gesichert oder saniert (dekontaminiert) in der Altlastenatlas-Verordnung vorgenommen wird, weil das UBA noch weitere Untersuchungen als zusätzlichen Erfolgs- oder Wirkungsnachweis für notwendig erachtet (zB weil in der Umgebung eines geräumten Grundstücks noch Restbelastungen festgestellt werden). Dies führt zu Rechtsunsicherheiten und vor allem zu zusätzlichen Kosten für den Projektträger. Ein vom Landeshauptmann als kollaudiert erklärtes Projekt sollte als solches unverzüglich als gesichert oder saniert (dekontaminiert) in die Altlastenatlas-Verordnung aufgenommen werden können.

Beim Vollzug des Altlastensanierungsgesetzes durch die Landeshauptleute ist auch festzustellen, dass an manchen Altlasten, deren Ausweisung schon lange (zT über 20 Jahre) zurückliegt, bisher keine Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen erfolgt sind. Vielleicht sind vermehrt positive Anreize zu überlegen, um die gesellschaftliche Aufgabe der Befreiung

des Bundesgebietes von den ärgsten Altkontaminationen so gut wie möglich im überschaubaren Zeit- und Kostenrahmen bewerkstelligen zu können.

Zum neu vorgesehenen Verfahrensrecht für Altlastensanierungsmaßnahmen wird angeregt, die Möglichkeit einer Änderungsanzeige für Änderungen von Altlastensanierungsprojekten aufzunehmen, und die neuen verfahrensrechtlichen Bestimmungen nach einem Zeitraum von ca 3 Jahren einer Evaluierung zu unterziehen, um Potentiale zur Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung erkennen und nutzen zu können. Insbesondere kann die Geltung einer Altlastensanierungsgenehmigung auch für den Zeitraum nach Beendigung der Sanierung, also die zeitliche Abgrenzung zu anderen Materiengesetzen noch geschärft werden.

Zu § 14 Abs 1

Die Praxis der Vergangenheit zeigt, dass es bisher keine genauen, für jedermann transparente und nachvollziehbare Kriterien gab, was unter „erheblich“ im Sinne des ALSAG zu verstehen ist (dies oblag durchaus persönlichen Interpretationen). Hier sollte aus Sicht des Grundstückseigentümers oder Anlagenbetreibers eine möglichst hohe Rechtssicherheit geschaffen werden, da nach einer Altlastenausweisung (insbesondere, wenn auch nicht grundstückeigene Grundstücke betroffen sind) nicht nur Kosten für Umweltmaßnahmen anfallen, sondern auch zivilrechtliche Schadensersatzforderungen entstehen können (zB Grundstücke, die von der Schadstofffahne betroffen sind, deren Eigentümer eine Wertminderung oder erhöhte Kosten für die Entsorgung von Bodenmaterial geltend machen könnte). Die Richtwerte in der Verordnung zum ALSAG stellen nur einen Ausschnitt an Schadstoffen und Verunreinigungsmöglichkeiten dar. Vergleiche dazu auch die folgenden Ausführungen.

Zu § 14 Abs 4 Z 3

Es wäre im Sinne des WRG klarzustellen, ob es sich bei den „Schadstofffrachten in Gewässer“ nur um Oberflächengewässer oder auch um Grundwasser handelt. Dies gilt auch für § 16 (Risikoabschätzung).

Zu § 14 Abs 6

Die Abweichungsmöglichkeit der Richtwerte der Verordnung gemäß § 17 für die Beurteilung von Altablagerungen und Altstandorten ist zwar wegen der Komplexität der Materie nachvollziehbar, birgt aber auch Gefahren trotz sorgfältiger Vorgangweise. Gerade Einzelfallentscheidungen können auch irrtümlich erfolgen. Allgemeine Grundsätze wie Rechtssicherheit und Gleichbehandlung müssen eingehalten werden, so sollte es zumindest für den betroffenen Adressaten eine Einspruchsmöglichkeit (zB in Form von Gegengutachten) vor einer Altlastenausweisung geben. Zu hinterfragen ist, wer eine solche nachvollziehbare Beurteilung zur Abweichung von Richtwerten treffen kann, der BM oder der LH?

Zu § 15 Abs 1

Die Nennung der Grundstücksnummern sollte in § 15 Abs 1 (Feststellung und Ausweisung) jedenfalls beibehalten werden. Polygone sind für Normunterworfenen nicht wirklich greifbar (oft seitenlang und unverständlich).

Zu § 16

Die Einstufung einer Altlast und die Zuordnung zu einer Prioritätenklasse erfolgt nach einem Schema des Umweltbundesamtes, das nicht durchgängig für die Betroffenen nachvollziehbar ist. Da aber erhebliche rechtliche wie finanzielle Konsequenzen mit der Altlastenausweisung und Einstufung in eine Prioritätenklasse (Höhe der Förderung) verbunden sind, ist es notwendig, zur Verbesserung des Rechtsschutzes der Betroffenen (Anlagenbetreiber, Liegenschaftseigentümer) diesbezügliche Bestimmungen aufzunehmen. So wäre es angebracht, dem Betroffenen zB ein Stellungnahmerecht binnen einer Frist von zumindest 3 Monaten vor einer beabsichtigten Ausweisung im Verordnungsweg einzuräumen. Dies bedingt,

dass im Vorfeld ein allfällig Verpflichtbarer zu eruieren ist oder zumindest der Liegenschaftseigentümer des Grundstücks, auf dem der Schadensherd liegt, aktiv informiert wird.

Weiters ist eine rasche Feststellung, ob eine Altablagerung oder ein Altstandort als Altlast zu behandeln ist und eine Eintragung nur der Altlast in die nach dem geplanten § 17 zu führende Datenbank zu fordern. Entwertungen von Grundstücken durch einen unsicheren Status sollen vermieden werden (oftmals dienen diese Grundstücke als Sicherheiten für Kredite).

Zu § 18

Nicht geregelt ist die Erfassung bzw Löschung von Altablagerungen und Altstandorten, bei denen sich die Erstabschätzung nach § 14 Abs 1 nicht bestätigt hat, oder von Altlasten nach erfolgter Dekontamination.

Zu hinterfragen ist weiters die Formulierung in Abs 1 *„Die BMin für Nachhaltigkeit und Tourismus kann sich hierfür der Umweltbundesamtgesellschaft mbH als Auftragsverarbeiter bedienen.“*

Bedeutet dies, dass jedenfalls das UBA beauftragt wird oder eine Ausschreibung erfolgt? Eine ausdrückliche Erwähnung nur eines Anbieters auf dem Markt ist zu hinterfragen.

Zu § 19 Abs 2

Die vorgeschlagene Regelung hat durchaus Vorbilder in der österreichischen Rechtsordnung (vgl § 31 Abs 3 WRG). In der zitierten wasserrechtlichen Norm ist der Zuständigkeitswechsel allerdings (nur) dann vorgesehen, wenn „wegen Gefahr im Verzuge die Anordnung der Wasserrechtsbehörde nicht abgewartet werden kann.“

Im hier vorgeschlagenen § 19 Abs 2 heißt es lediglich, dass bei Gefahr im Verzug Maßnahmen - nämlich durch die zuständige Behörde (LH) - zu treffen sind.

Aus welchen Gründen der Zuständigkeitswechsel laut § 19 Abs 2 zweiter Satz dann eintritt, ist allerdings nicht klar ausformuliert. Insbesondere ist nicht klar, durch wen und nach welchem Maßstab zu beurteilen ist, ob die Anordnung des Landeshauptmanns „abgewartet“ werden kann.

Aus diesen Gründen erscheint die vorgeschlagene Konstruktion einer möglichen zusätzlichen Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde (neben dem eigentlich zuständigen Landeshauptmann) bzw eines Zuständigkeitswechsels vom Landeshauptmann zur Bezirksverwaltungsbehörde verfassungsrechtlich bedenklich. Schließlich muss das Gesetz die Behördenzuständigkeit genau bestimmen - die Feststellung, welche Behörde zuständig ist, darf im „Ernstfall“ nicht auf Zufälligkeiten basieren.

Des Weiteren wird bereits präjudizierend bei Gefahr im Verzug ein Verursacher festgelegt, der unverzüglich die Kosten übernehmen soll. Ist das immer möglich?

Außerdem sollte im Gesetz konkretisiert werden, welche „erforderlichen Maßnahmen“ der Landeshauptmann in Anwendung des § 19 Abs 2 gegebenenfalls anordnen dürfte (immerhin handelt es sich dabei um grundrechtssensible Zwangsmaßnahmen).

Selbst wenn man unter den „erforderlichen Maßnahmen“ im Sinne des Abs 2 die „Altlastenmaßnahmen“ im Sinne der Legaldefinition des § 2 Z 6 verstehen wollte (was im Entwurf nicht klar zum Ausdruck kommt), fehlte die erforderliche Bestimmtheit immer noch, weil auch in § 2 Z 6 nur von der „Sanierung“ und „Beobachtung“ von Altlasten die Rede ist.

Zu § 19 Abs 3

Nach der vorgeschlagenen Bestimmung sollen Altlastenmaßnahmen keiner Genehmigung nach anderen Materiengesetzen bedürfen (AWG 2002, WRG, usw.). Ist eine Maßnahme allerdings UVP-pflichtig, würden genau jene Gesetze im UVP-Genehmigungsverfahren mitangewendet werden müssen. Unterhalb der UVP-Schwelle käme daher lediglich das ALSAG zur Anwendung, bei einer UVP-Pflicht würden jedoch neben dem ALSAG auch AWG 2002, WRG, GewO usw zur Anwendung gelangen. Das ist sachlich nicht gerechtfertigt. Es sollte geprüft werden, ob bei Altlastensanierungen die UVP-Pflicht in Form einer Einzelfallprüfung ausreicht, um unnötige UVP-Verfahren zu vermeiden.

Zu § 19 Abs 4

Höchste Rechtsunsicherheit wird durch § 19 Abs 4 bewirkt. Hier wird angeordnet, dass nach anderen bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften bestehende Rechtspflichten „erlöschen“. Damit sind anscheinend nur generell-abstrakte (also gesetzlich oder verordnungsförmig festgelegte) Rechtspflichten gemeint, nicht hingegen durch individuell-konkrete Anordnung konkretisierte Rechtspflichten, die nach Abs 4 Satz 2 ausdrücklich „unberührt“ bleiben. Die Beseitigung generell-abstrakter Rechtspflichten müsste aber durch das Außerkraftsetzen der betreffenden Vorschriften (etwa des AWG 2002, des WRG etc) bewirkt werden. § 19 Abs 4 könnte zwar eine materielle Derogation dieser Vorschriften bewirken, bleibt jedoch in seinen Anwendungsvoraussetzungen zu unbestimmt („Rechtspflichten für Maßnahmen betreffend die Verringerung oder Beseitigung der für die Ausweisung als Altlast maßgeblichen Kontaminationen und deren Auswirkungen“). Hier ist vor allem auch zu bedenken, dass die betreffenden materiengesetzlichen Rechtspflichten regelmäßig unter verwaltungsstrafrechtlicher Sanktion stehen, weswegen ihre Festlegung im Gesetz den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Art 7 EMRK an die Klarheit von Strafnormen zu genügen hat. § 19 Abs 4 erfüllt diese Anforderungen nicht.

Diese Bestimmung ist aus unserer Sicht zu überdenken. Einerseits sollen ex lege alle bestehenden Verpflichtungen für „Maßnahmen“ nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften erlöschen und andererseits aber rechtskräftige „Aufträge“ nach anderen Einzelmateriengesetzen wiederum als Aufträge nach dem vorgeschlagenen Bundesgesetz gelten.

Es ist für uns nicht ersichtlich, welchen - einem tauglichen Vollzug durch die Behörden zugänglichen - Regelungsinhalt der Gesetzgeber hier vor Augen hat.

Zu § 20

Hier wird geregelt, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Erfassung von Ablagerungen und Altstandorten, die Untersuchungen zur Beurteilung einer Altlast, die Ausarbeitung und Verwirklichung von Altlastenmaßnahmen sowie die entsprechenden Überprüfungen vom Liegenschaftseigentümer bzw. Anlagenberechtigten zu dulden sind. Die angeführten Maßnahmen erscheinen geeignet zu sein, um den laufenden Betrieb beeinträchtigen zu können.

Es sollte in dieser Bestimmung auch der Grundsatz verankert werden, dass die Maßnahmen nur im unbedingt notwendigen Ausmaß durchgeführt und Beeinträchtigungen des laufenden Betriebs weitestgehend vermieden werden sollen.

Es soll folgender Satz am Ende des § 20 Abs 1 angefügt werden:

„... vorher zu verständigen. Für den Fall, dass die Liegenschaft von einem Unternehmen genutzt wird, ist sicherzustellen, dass der laufende Betrieb weitestgehend aufrechterhalten werden kann und es zu keinen maßgeblichen Störungen der betrieblichen Tätigkeiten kommt.“

Zu § 21 Abs 1

§ 21 Abs 1 des Entwurfs enthält eine gesetzliche Vermutung über die Verursachung des kontaminierten Standorts hinsichtlich all jener Personen, die Anlagen oder Liegenschaften auch nur zeitweilig für eigene oder fremde Zwecke benutzt haben. Diese Vermutung geht deutlich zu weit, zumal hier eine Solidarhaftung mit unabsehbaren Folgen, auch für bloß vorübergehende Nutzungen (etwa aufgrund einer Anmietung einer behördlich genehmigten Fläche zur vorübergehenden Nutzung als Zwischenlager) geschaffen wird.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist es bedenklich, dass bereits eine Vermutung für eine Verursachung ausreicht, dass jemand zur Durchführung von Altlastenmaßnahmen von der zuständigen Behörde verpflichtet werden kann. Die „Vermutung“ muss uE zumindest auf im Vorfeld erhobenen Fakten basieren. Die Beweisumkehr (nicht die Behörde, sondern der Adressat) erscheint heikel, insbesondere, weil der Nachweis, dass eine Verpflichtung zu Unrecht erfolgt ist, mit erheblichen Kosten verbunden sein kann, die der Adressat der Verpflichtung tragen muss und es nicht klar ist, ob ihm diese von der Behörde oder vom Gericht ersetzt werden. Es kann auch ein immaterieller Schaden (Image etc.) entstehen, der negative Konsequenzen nach sich ziehen kann. Diese Bestimmung muss rechtlich einwandfrei verfasst und es sollte eine verfassungsrechtliche Stellungnahme zur Vorgangsweise eingeholt werden.

Zu § 21 Abs 3

Die hier beschriebene Frist von sechs Monaten ist zu kurz bemessen und sollte verlängert werden. Zudem sollte klargestellt werden, was unter einem „Projekt“ genau verstanden wird bzw ab wann von einem „Projekt“ gesprochen werden kann.

Zu § 22

In dieser Bestimmung sind die inhaltlichen Anforderungen an das Projekt bzw die Genehmigungsvoraussetzungen beschrieben. Unklar ist aber, was die Konsequenz der Abweisung eines Projekts sein soll. Der Entwurf gibt darüber keine Auskunft.

Zu § 24 und § 26 Abs 2

§ 24 besagt, dass dem BMNT das noch nicht in Angriff genommene Projekt zur (möglichen, aber offenbar nicht verpflichtenden) Stellungnahme vorzulegen ist. § 26 Abs 2 sieht die Möglichkeit zur Stellungnahme auch nach Abschluss des Projekts vor. Falls das vorgelegte oder abgeschlossene Projekt inhaltlich begutachtet werden sollte, wird dies in der Praxis sehr wahrscheinlich das Umweltbundesamt (UBA) für das BMNT erledigen. Bei der Bewertung (inkl. Informationseinholungen zum Verständnis) von zT sehr umfangreichen Projekten können schnell Monate bis zu einer (positiven) Stellungnahme vergehen.

Der Landeshauptmann als Genehmigungsbehörde, mit dessen Amtssachverständige idR Projekte schon im Vorfeld abgesprochen werden bzw dessen Kollaudierung durch den Landeshauptmann schon erfolgt ist, wird durch das angedachte Prozedere in seiner Kompetenz „unterwandert“. Doppelgleisigkeiten und weitere Verkomplizierungen in einer ohnedies völlig überbordenden Bürokratie wären sehr wahrscheinlich negative Auswüchse dieser nicht unbedingt erforderlichen Regelung. Einerseits müssen projektausarbeitende und -abwickelnde Organisationen (Ziviltechniker, Technische Büros) ihre Befugnis(se) und Befähigung(en) nachweisen, um überhaupt tätig werden zu können. Andererseits soll nun zusätzlich die Bundesverwaltung bzw ihr zugehörige Institute über diese Projekte befinden. Als Ziel muss jedoch eine möglichst wirkungsvolle und effiziente Kooperation zwischen den Beteiligten im Altlastenmanagement im Vordergrund stehen.

Zu § 22

Die Anordnung der genannten Punkte ist unklar. Zu prüfen wäre eine Anordnung zB entsprechend dem zeitlichen Ablauf. Zu hinterfragen sind auch die Notwendigkeit der (den Handlungsspielraum einschränkenden) Formulierungen mancher Bestimmungen, wie zB:

- *Z 2 Beschreibung und umweltökonomischer Vergleich der geprüften Varianten von Altlastenmaßnahmen und Begründung für die Auswahl der geplanten Variante und der dabei zum Einsatz kommenden Technologien,*

Demnach wären immer mehrere Varianten zu vergleichen, es kann aber auch eine Möglichkeit die offensichtliche Lösung sein.

- *Z 7 Beschreibung von Maßnahmen für den Fall der Überschreitung von Kontrollwerten bei Beobachtung,*

Unklar ist die Bedeutung dieser Maßnahme. Sind Überschreitungen während des Monitorings der laufenden Sanierung gemeint? Wieso müssen hier besondere Maßnahmen gesetzt werden? Ist dies nicht im Sanierungsplan geregelt?

Zu § 24 Abs 2

Wie bereits oben erwähnt sind Nachbarrechte nur dann in das Gesetz aufzunehmen, wenn dies durch EU-Recht bzw Judikatur vorgegeben wird. Auch wenn in diesem Absatz dem LH nur vorgeschrieben wird, auf Nachbarn Rücksicht nehmen zu müssen, darf in den Erläuterungen nicht weiter ausgeholt werden. Österreich darf nicht - wie schon so oft - Vorreiter spielen und dem Nachbarn mehr Rechte einräumen, als notwendig.

Zu § 26

Der Vorschlag, dass alle Kosten des dort vorgesehenen Verfahrens auf den Sanierenden abgewälzt werden sollen, wird abgelehnt. So wie der Begutachtungsentwurf textiert ist, hätte der Sanierende für die Kosten der Sachverständigen und Behördenjuristen aufzukommen, wobei nicht klar ist, nach welchen Grundsätzen (diesfalls die Kostenhöhe) bemessen werden soll.

Zu § 28 Abs 2

Aufgrund der Komplexität kann es Projekte geben, bei denen 18 Monate nicht ausreichen. Zu hinterfragen ist diesbezüglich, welche Folgen es hat, wenn der Landeshauptmann (aus welchen Gründen auch immer) in diesem Fall keinen Auftrag erteilt hat. Es muss klargestellt werden, dass in diesem Fall nicht die Sanierung beauftragt werden kann und der Verpflichtete die Kosten tragen muss.

Zu § 29

Die vorgeschlagene Regelung wirft eine Vielzahl an Fragen auf, welche durch den Gesetzestext nicht ausreichend geklärt werden. Zunächst stellt sich die Frage, ob mit dieser Bestimmung nicht das bisherige System konterkariert wird, nach welchem primär der Verursacher einer Liegenschaftskontamination haftet, die Liegenschaftseigentümer hingegen nur dann, wenn der Verursacher nicht belangt werden kann und gleichzeitig ausreichende Zurechnungselemente gegeben sind, die eine Liegenschaftseigentümerhaftung rechtfertigen. Diese Zurechnungselemente sind fein abgewogen und durch jahrelange Rechtsprechung hinsichtlich ihres Inhalts auch klar definiert (siehe auch unsere Kritik an der Regelung des § 21). Mit der nunmehrigen Regelung kann aber selbst in den Fällen, in welchen der Verursacher haftet, dennoch der Liegenschaftseigentümer zur Kostentragung verhalten werden. Dies sogar dann, wenn - selbst unter der fiktiven Prämisse, dass der Verursacher nicht belangt werden kann - die Voraussetzungen für eine Liegenschaftseigentümerhaftung gar

nicht gegeben sind. Das nicht sachgerechte Ergebnis wäre also, dass der Liegenschaftseigentümer zwar nicht haftbar gemacht werden kann, wohl aber zur Kostentragung verpflichtet ist.

Im Ergebnis bewirkt man durch diese Bestimmung also einen gegenteiligen Lenkungseffekt. Der Verursacher wird zwar möglicherweise zur Haftung herangezogen, kann aber spätestens dann, wenn er sich der Vollstreckung durch Verschiebung seiner Vermögenswerte entzieht, die Kostentragung auf den Liegenschaftseigentümer überwälzen. Der Liegenschaftseigentümer hingegen wird nun doppelt getroffen. Zunächst haftet er ohnedies nach dem System des § 74 AWG subsidiär bzw dem neuen § 21 ALSAG. Wenn er nun aber diese Haftung abwenden kann, wird er unabhängig davon dennoch die Kosten zu tragen haben. Dies gilt für alle Fälle, in denen ein Dritter seine Liegenschaft kontaminiert.

Es ist sehr stark zu bezweifeln, ob eine derartige pauschale Kostentragungspflicht durch den Liegenschaftseigentümer unabhängig davon, ob er nun Verursacher ist oder sonst zur Haftung herangezogen werden kann, vor dem Hintergrund des Grundrechtes auf Eigentum sowie des allgemeinen Sachlichkeitsgebotes gerechtfertigt werden kann.

Eine bevorzugte Stellung von Bundesforderungen gegenüber Forderungen von Privaten würde jegliche Besicherungsmaßnahmen durch Grundstücke erschweren und massiv verteuern.

Für den Fall, dass ein Liegenschaftseigentümer diesen Ausgleich nicht leisten kann, ist in § 29 Abs 4 des Entwurfs vorgesehen, dass von der Festsetzung des Ausgleichsbetrags nur unter der Voraussetzung abgesehen werden kann, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist. Die vorgeschlagene Regelung würde also im Ernstfall nicht verhindern, dass ein Liegenschaftseigentümer die sanierte Liegenschaft veräußern müsste, um überhaupt den Ausgleichsbetrag bezahlen zu können.

Dies wird verständlicherweise abgelehnt.

Die Leistung des Wertausgleichs soll nach unserer Vorstellung jedenfalls dann nicht zum Tragen kommen, wenn die Wertminderung nicht schon ursprünglich bestand, sondern erst durch die Ausweisung als Altlast entstanden ist. Für diesen Fall kommt es nämlich zu keiner Wertsteigerung, sondern lediglich zur Erhaltung des bisherigen Wertes. Unklar ist grundsätzlich wie dieser Wertausgleich festgelegt werden soll.

Der Ersatz für die Werterhöhung der Liegenschaft ist auch in jenem Fall nicht nachvollziehbar wenn ein Unternehmen, dass auf bzw im Bereich eines (sanierten) Altstandortes nach wie vor seine Produktionsbereiche hat und die Liegenschaft nicht verkauft, hat ja durch die Sanierung des Altstandortes keine tatsächliche Wertsteigerung. Wenn die sanierte Liegenschaft den Eigentümer - jedenfalls für eine bestimmte Zeit nach der Sanierung - nicht wechselt, sondern diese weiterhin zu betrieblichen Zwecken genutzt wird, soll dieser Wertersatz daher entfallen.

Wenn der Grundeigentümer dem Bund die Wertsteigerung ersetzt und in weiterer Folge versucht, das sanierte Grundstück zu verkaufen, wird der Grundeigentümer die Wertsteigerung durch den Verkauf des Grundstückes nicht erzielen können. Kein potenzieller Käufer wird bereit sein, viel Geld für ein Grundstück zu bezahlen, das im Altlastenatlas aufscheint.

Wir sprechen uns daher dafür aus, dass eine Möglichkeit geschaffen wird, nachweislich sanierte Altlasten aus dem Altlastenatlas zu streichen.

Zu § 30

Unklar ist, ob dies auch die Durchführung von Tätigkeiten im Vorfeld von zukünftigen Sanierungsmaßnahmen (über dessen Umfang noch nichts bekannt ist) betrifft. Dies wäre klarzustellen.

Zu § 31

Hier ist vorgesehen, dass bei Spaltungen von Kapitalgesellschaften im Spaltungsplan zu regeln ist, auf welche der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften die Rechte und Pflichten nach diesem Abschnitt übergehen. Der folgende Halbsatz besagt jedoch, dass ungeachtet der Regelung im Spaltungsplan sämtliche an der Spaltung beteiligten Gesellschaften solidarisch für die Einhaltung und Erfüllung der Pflichten nach diesem Abschnitt haften. Dies ist widersprüchlich und ergibt keinen Sinn, insbesondere nachdem in weiterer Folge geregelt wird, dass, wenn eine ausdrückliche Regelung im Spaltungsplan fehlt, die Rechte und Pflichten auf jede der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften übergehen, wobei sämtliche an der Spaltung beteiligte Gesellschaften solidarisch für die Einhaltung und Erfüllung der Pflichten nach diesem Abschnitt haften.

Der Halbsatz ist daher zu streichen.

Zu § 33

Zusätzlich zu einem Beleg (Papier) sollte auch die Archivierung bzw Weitergabe der Daten in elektronischer Form möglich sein. Es sollte auch eine Klarstellung erfolgen, dass auch die Durchführung einer Berechnung nach den Vorgaben des § 33 Abs 2 DepVO als Beleg anerkannt wird. Auch könnte die Regelung insoweit verstanden werden, dass der Beitragspflichtige stets selbst geeignete Messeinrichtungen zur Feststellung der Masse der Abfälle anzuschaffen und zu verwenden hätte. Eine allgemeine Dokumentationspflicht, die gegebenenfalls auch durch Dritte erfüllt werden kann, wäre mit Blick auf den Regelungszweck ausreichend.

Zu § 35 Z 9

Die (Verwaltungs-)Strafbestimmungen nehmen jetzt auch das „Nicht Verwenden geeigneter Messeinrichtungen zur Feststellung der Masse“ als Tatbestand auf. Unternehmen, die umfangreiche Aufzeichnungen in einem EDV-System führen, gehen davon aus, dem Gesetz damit Genüge zu tun.

Zu § 41 Abs 5

Im vorgeschlagenen § 41 Abs 5 ist vorgesehen, dass die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes aus dem Verdachtsflächenkataster gestrichenen Verdachtsflächen durch den BMNT neu beurteilt werden müssten. Eine derartige Verpflichtung zu einer generellen Neubeurteilung wird als nicht zielführend und überschießend abgelehnt, weil dadurch die Rechtssicherheit für den Betroffenen vermindert wird. Ein Umweltnutzen kann damit auch nicht erreicht werden, da der Entwurf für den Fall, dass eine Altlast vorgefunden wird, ausreichend Regelungen enthält.

Wie ebenfalls schon in früheren Stellungnahmen ausgeführt, sind konsequenterweise Standorte und Flächen, die durch bergbauliche Tätigkeiten kontaminiert oder als derartig verdächtig in den Verdachtsflächenkataster aufgenommen wurden, aus diesen Katastern bzw der neuen Datenbank zu entfernen. Ebenso müssten bei Standorten und Flächen, die aus dem Geltungsbereich des ALSAG herausfallen, bereits anhängige Verfahren eingestellt werden. Aus den Übergangsbestimmungen geht dies allerdings nicht oder zumindest nicht unmittelbar hervor.

Notwendigkeit der Überleitung von „Altfällen“ in das neue Regime

a) Problembeschreibung

Die Wirtschaftskammer muss die derzeit besonders problematischen „Altfälle“ ansprechen und einfordern, dass im Zuge der vorliegenden Novelle auch für sie eine adäquate Lösung gefunden wird.

Die gegenwärtige rigorose Praxis bei der Einhebung von ALSAG-Beiträgen hat für zahlreiche Unternehmen existenzbedrohende Ausmaße angenommen. Die Beitragsforderungen, mit denen sich die Unternehmen konfrontiert sehen, gehen regelmäßig in den sechsstelligen Bereich, in einigen Fällen sogar in den Millionenbereich. In jüngerer Zeit wurden verstärkt auch die Kundinnen und Kunden der betroffenen Unternehmen belangt, soweit sie Material bezogen haben, das nach der strengen Sichtweise der Abgabenbehörden die Kriterien der Ausnahmebestimmungen des ALSAG nicht erfüllt. Die damit einhergehende Rufschädigung der betroffenen Unternehmen führt dazu, das kaum noch Material verkauft werden kann, was die wirtschaftliche Lage der betroffenen Unternehmen noch entscheidend verschlechtert und das Insolvenzrisiko dramatisch erhöht hat.

Die betroffenen Unternehmen sind weitgehend schuldlos in diese prekäre Lage geraten. Sie sind letztlich der in höchstem Maße unklaren alten Rechtslage zum Opfer gefallen, deren Anforderungen sich völlig unterschiedlich deuten lassen. Dies gilt gerade in Ansehung der Vorschriften des ALSAG über die Beitragspflicht und deren Ausnahmen (siehe § 3 aF) und hier insbesondere in Ansehung der praktisch bedeutungsvollen Ausnahmebestimmungen des § 3 Abs 1a Z 4 bis 6 ALSAG aF.

Inzwischen hat die Praxis der Gesetzeshandhabung (jedenfalls) in Kärnten gezeigt, dass die Auslegungs- und Anwendungsspielräume ganz überwiegend zu Lasten der Abgabenschuldner ausgeschöpft werden und dass die Abgabenbehörden dem Gesetz Anforderungen entnehmen, die sich in dieser Form schlichtweg nicht antizipieren ließen.

Für die derzeit existenziell bedrohten Unternehmen müsste eine Regelung geschaffen werden, die ihr enttäushtes Vertrauen in die Rechtslage mit vergangenheitsbezogener Wirkung wiederherstellt. Hierbei müsste im Besonderen darauf Rücksicht genommen werden, wie das geltende ALSAG bisher von den betroffenen Unternehmen (gutgläubig) gehandhabt wurde, um eben dieser Praxis durch die notwendigen Klarstellungen im Rahmen der Ausnahmebestimmungen nachträglich eine entsprechende Legitimation zu verschaffen.

Wir betonen erneut, dass es im gegebenen Zusammenhang keineswegs darum geht, „schwarze Schafe“ zu schützen, die sich in der Vergangenheit bewusst über das Gesetz hinweggesetzt haben. Es geht allein darum, jenen Unternehmen zur Hilfe zu kommen, die das Gesetz nach bestem Wissen und Gewissen einzuhalten bemüht waren, dann allerdings von einer überschießenden Auslegungs- und Anwendungspraxis überrascht und in ihrem guten Glauben enttäuscht wurden.

b) Authentische Interpretation

Um die erforderliche Rechtssicherheit auch mit vergangenheitsbezogener Wirkung zu gewährleisten, wäre in erster Linie eine authentische Interpretation der Ausnahmetatbestände des § 3 Abs 1a Z 4 bis 6 ALSAG aF, namentlich der dort verwendeten, aber nicht näher bestimmten Gesetzesbegriffe „zulässigerweise“ und „Qualitätssicherungssystem“ anzudenken (vgl § 8 ABGB).

Ersteres ließe sich durch ein Abstellen auf die Verpflichtungen nach dem AWG 2002 sachadäquat konkretisieren, weil bereits hiedurch uneingeschränkt gewährleistet wäre,

dass nur unbedenkliches Material (beitragsfrei) verwendet werden darf und es dem Grundanliegen und Zweck des ALSAG entspricht.

Auch eine Konkretisierung der an ein „Qualitätssicherungssystem“ zu stellenden Anforderungen müsste sich am Gesetzeszweck orientieren. Maßgeblich ist demnach, dass die (gleichbleibende) Qualität der Baurestmassen gesichert ist. Aus diesem Grund erscheint es sachgerecht, die Beitragsfreiheit anzuerkennen, wenn ein solcher Qualitätsnachweis (gegebenenfalls auch nachträglich) erbracht werden kann, ohne dass für die Herbeiführung der Beitragsfreiheit auch noch weitere umfangreiche Vorkehrungen betriebsinterner Art getroffen und/oder sämtliche Verpflichtungen nach dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011 eingehalten werden müssten (von denen im Übrigen nicht einmal durchgehend behauptet werden kann, dass sie tatsächlich eine entsprechende Qualitätskontrolle bewirken).

Gewiss aber müsste - unter Vertrauensschutzgesichtspunkten - sichergestellt werden, dass diese authentischen Interpretationen nicht abschließend zu verstehen sind, dass also in Auslegung der Tatbestände der Z 4 bis 6 des § 3 Abs 1a ALSAG aF auch in weiteren Fällen Beitragsbefreiungen angenommen werden können und ggf müssen.

In diesem Sinne könnte der Tatbestand „zulässigerweise“ in § 3 Abs 1a Z 4 bis 4 ALSAG aF dahingehend authentisch interpretiert werden, dass Bodenaushubmaterial (Z 4), Erdaushubmaterial (Z 5) bzw Baurestmassen (Z 6) jedenfalls dann zulässigerweise für eine Tätigkeit gemäß § 3 Abs 1 Z 1 lit c ALSAG verwendet werden, wenn hierbei die nach dem AWG 2002 allenfalls bestehenden Verpflichtungen eingehalten werden.

Der Tatbestand „Qualitätssicherungssystem“ wäre dahingehend authentisch zu interpretieren, dass dieses jedenfalls dann ausreichend ist, wenn - gegebenenfalls nachträglich - der Nachweis erbracht wird, dass die gleichbleibende Qualität der Baurestmassen tatsächlich gesichert ist.

c) Günstigkeitsregel

Die Lösung kann auch darin bestehen, dass die abgabenschuldnerfreundlicheren (niederschwelligeren) Ausnahmen des § 3 Abs 1a ALSAG idF BGBl I 58/2017 auch für die „Altfälle“ gelten. Dies würde der neuen Wertungen des Gesetzgebers entsprechen. Unter Vertrauensschutzgesichtspunkten müsste allerdings die Anwendbarkeit der neuen Rechtslage auf „Altfälle“ davon abhängig gemacht werden, ob sie für den Steuerpflichtigen günstiger ist.

ZUM UMWELTFÖRDERUNGSGESETZ

Im UFG-Entwurf muss sichergestellt werden, dass es auch zukünftig eine Förderung für Sicherungsmaßnahmen gibt. Dh auch dort soll der Begriff Altlastensicherung eingefügt werden.

ZUR ALTLASTENBEURTEILUNGS-VERORDNUNG

I. GRUNDSÄTZLICHES

Es ist festzuhalten, dass die Richtwerte und Kriterien für die Beurteilung des Vorliegens erheblicher Kontaminationen oder erheblicher Risiken bei Altablagerungen und Altstandorten, vielfach als zu streng angesehen werden. Zudem ist unklar, welcher Quelle die Richtwerte entstammen und nach welcher Methodik sie ermittelt wurden.

Mit der Altlastenbeurteilungsverordnung soll ein verbindlicheres Regelungssystem zur Erfassung und Beurteilung von Altstandorten und Altablagerungen, zu Altlastenmaßnahmen und zu Maßnahmen bei Altablagerungen und Altstandorten eingeführt werden.

Generell ist anzumerken:

- Hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit betreffend die Einstufung von Altlasten in Prioritätenklassen werden in der Verordnung keine konkreten Angaben angeführt.
- Nach welchen Überlegungen und von wem können für Schadstoffe, für die es in dieser Verordnung keine Richtwerte gibt, diese abgeleitet werden? Eine klare, transparente und nachvollziehbare Vorgehensweise zur Prioritätenklassifizierung für sämtliche ausgewiesene Altlasten ist im Hinblick auf allfällig zu ergreifende Rechtsmittel unabdingbar.

Wie im Entwurf dargestellt, beinhaltet dies kein nachvollziehbares Regelwerk bzw Leitfaden. Die Entscheidungen hinsichtlich Altlastenausweisung und Prioritätenklassifizierung bleiben subjektive Einzelfallentscheidungen. Eine Klarstellung hierzu sollte erfolgen.

In der Verordnung werden einige unbestimmte Begriffe wie zB „erheblich“ oder „Wahrscheinlichkeit“ verwendet. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit ist eine möglichst genaue Definition derartiger Begriffe zweckmäßig. Es kann in diesem Zusammenhang durchaus zur UBA GmbH abweichende gutachterliche Fachexpertisen geben. Hier sollte aus Gründen der Rechtssicherheit und Gleichbehandlung sichergestellt sein, dass es bei unterschiedlichen Expertisen einen sachlich fachlich transparenten Abwägungsprozess der Argumente gibt und das Ergebnis vom Bund in seiner Richtigkeit nachvollziehbar dargestellt wird.

II. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu § 4

Hier stellen sich folgende Fragen:

- Ist nur die Ausbreitung der Schadstoffe über das Wasser und nicht auch über die Luft gegeben?
- Gibt es neben „erstickend“ nicht auch noch andere bedrohliche Auswirkungen von Schadstoffen auf den Menschen?
- Wieso werden hier nur brennbare Gasgemische angeführt?

Zu § 5 Abs 3

Gemäß § 1a ALSAG sollen eine landwirtschaftliche Nutzung des Bodens nicht mehr dem ALSAG unterliegen. Wie ist hier der Zusammenhang zu verstehen?

Zu § 7 und § 8

In den vorgeschlagenen §§ 7 und 8 wird angeführt, dass eine Altlast dekontaminiert, respektive gesichert ist, wenn die Richtwerte der jeweiligen Tabellen A für die Intensität von Kontaminationen sowie der Tabellen B, C und D im Bereich der Altlast und der Umgebung unterschritten werden und kein erhebliches Risiko für die Gesundheit von Menschen besteht.

Wie ist mit Sanierungsmaßnahmen bei Altlasten fortzufahren, bei denen aufgrund der Größe und Umfang die Sanierungszielwerte angepasst und erreicht wurden, jedoch nach wie vor ein erhebliches Risiko für Mensch und Umwelt vorliegt (zB bei zukünftigen Bauvorhaben durch orale, inhalative oder dermale Schadstoffaufnahme) - siehe auch ALSAG 2019 § 23 (3)?

Hiezu sollte eine Klarstellung erfolgen.

Zu § 9

Wie wird der Begriff „Umgebung der Altlast“ definiert?

Zu den Tabellen A1 - A5

Es sollte nachvollziehbar sein, was unter „(Schadstoff)Fracht“ (Masse pro Zeiteinheit - ohne Flächenbezug?) verstanden wird.

In diesem Zusammenhang sind folgende Fragen abzuklären und eindeutig zu definieren:

An welcher Stelle wird die Fracht bestimmt (innerhalb einer eindeutig festgestellten Schadensquelle, in welcher Tiefe/welchen Tiefen oder in der Schadstofffahne, nach welchen Kriterien in welcher Entfernung zur Quelle oder in beiden)?

Frachtbestimmungen sind von einigen Kriterien abhängig (zB Verdünnungseffekte, Abbauraten, ...), die unterschiedliche Ergebnisse nach sich ziehen können. Es sollte jedenfalls eine nachvollziehbare Begründung der Repräsentativität der Aussage zur Fracht verbindlich schriftlich festgehalten werden.

Die in den Tabellen der Verordnung angeführten Richtwerte stellen nur einen Ausschnitt möglicher Schadstoffe oder Schadstoffmische dar (es gibt ein viel größeres Schadstoffspektrum). Es stellt sich die Frage, wie mit anderen Schadstoffen, die zu einer Kontamination geführt haben, umgegangen werden soll. Auch dies erscheint sinnvoll, vorab zu definieren. Richtwerte gelten unter bestimmten Bedingungen (zB Durchlässigkeit des Bodens), diese können sich aber ändern oder lokal verschieden sein. Die Richtwerte sind für die Ausweisung als Altlast maßgeblich. Können Sanierungszielwerte von diesen abweichen (d.h. weniger streng ausfallen)?

Richtwerte sind nicht wirklich verbindlich und in der ALSAG-Novelle besteht auch die Möglichkeit der Abweichung. Auf die allgemeine Problematik von Einzelfallentscheidungen und deren Beeinspruchungsmöglichkeit wurde zuvor hingewiesen.

Zu Tabelle A1

In der Tabelle werden Frachten für CKWs in der Bodenluft angegeben. Es fehlt jedoch eine Definition nach welcher Norm bzw Verfahren der Bodenabsaugversuch zur Bestimmung der Fracht durchzuführen ist. Die Richtlinie TAV_H1-1RL_Bodenluftabsaugversuch ist aus unserer Sicht für die Ermittlung der Gesamtfracht praxisorientiert und wird daher empfohlen.

Zu Tabelle A2

Die Grenzwerte für Bodenluft sind zu streng (teilweise im Bereich zulässigen Arbeitsplatzkonzentrationen in Räumen). Aus unserer Sicht sind Bodenluftmessungen nicht die geeignete Messmethode zur Bestimmung der Kontamination. In der Bodenluft festgestellte leichtflüchtige KWs stehen oft in keinem Zusammenhang mit der tatsächlichen Boden- und Grundwasserverunreinigung. Für derartige Bestimmungen sollten auch hier Gesamtgehalte herangezogen werden. Bodenluftmessungen zur Bestimmung der Intensität der Kontamination werden - unserem Wissen nach - auch in anderen Ländern nicht angewendet.

Außerdem ist die Art und Weise eines allfällig durchzuführenden 24-stündigen Bodenluftabsaugversuches nicht nachvollziehbar. Definierte Versuchsparameter wie Unterdruck, Absaugleistung sowie Dimensionierung sind nicht normiert. Unterschiedliche Versuchsparameter führen bei Bodenluftabsaugversuchen zu deutlich unterschiedlichen Ergebnissen. Zumindest eine Normierung der Versuchsparameter erscheint demnach sinnvoll.

Zu Tabelle A 4

Aus unserer Sicht sind die Richtwerte zu streng angesetzt. Nachstehend die Wertegenüberstellung zwischen dem Entwurf der Verordnung, der Recyclingbaustoff-Verordnung (RB-VO) und der Deponieverordnung (DVO) betreffend Tabelle A 4:

	AltlastenbeurteilungsVO	RB-VO	DVO
Arsen	1,0	0,30	0,5
Cadmium	0,5	0,040	0,05
Chrom	5	1,0	1
Kupfer	10	2,0	2
Quecksilber	0,02	0,010	0,01
Nickel	5	0,60	1
Blei	1,0	0,30	1

Generell sollten die Grenzwerte hinterfragt werden, da sie eher streng sind und bei Blei der Wert ident mit der Bodenaushubdeponie und bei Quecksilber der Wert annähernd ident ist.

Zu Tabelle A5

Wichtig wäre auch hier eine Angabe von Frachten wie zum Beispiel in der DVO 2008. Die angeführten Richtwerte für die Intensität sind ausschließlich bei Hausmüll und hausmüllähnlichen Ablagerungen mit hohem Gasbildungspotential sinnvoll. MKW Ablagerungen haben sehr, sehr geringes Gasbildungspotential. Deshalb muss die Tabelle um Richtwerte für Frachten (zB in Anlehnung an die DVO 2008 5 kg Methan/m² und Jahr) erweitert werden.

Wie sind die neben den Richtwerten angeführten Kriterien zu bewerten. Können diese konkretisiert bzw spezifiziert werden (zB Abstand zum Grundwasserspiegel, Wassergehalt von Feststoffproben etc)?

Bei der vorhandenen Tabelle besteht auch die Gefahr, dass lokale angereicherte Konzentrationen, welche für den Deponiekörper nicht repräsentativ sind, betrachtet werden. Die Bestimmung der Konzentration soll auf Basis eines Absaugversuches gemäß ÖNORM S 2090 erfolgen.

Zu Tabelle B

Nach welchen Methoden sind die Schadstofffrachten im Grundwasser zu ermitteln (zB Stromröhrenmodell etc)? Die Richtwerte scheinen grundsätzlich praktikabel, jedoch die Richtwerte für BTX und PAKs erscheinen als zu streng.. Grenzwerte für Frachten wurden bis dato nicht angewendet.

Zu Tabelle D

Die allgemeine Logik im ALSAG und in der Verordnung geht für die Tabellen B, C, und D davon aus, dass die Richtwerte die Umgebung durch Migration aus dem Bereich der Altlast beschreiben. Diese frachtbezogenen Richtwerte sind eine wichtige Grundlage für die Risikobeurteilung, Prioritätenklassifizierung und in weiterer Folge für die Entscheidung über allfällige Sanierung bzw Einstufung als gesichert.

Um nicht den Zustand des Deponiekörpers, sondern die Frachten aus dem Deponiekörper zu beschreiben zu können, ist die vorhandene Tabelle D als Fracht anzupassen. Bei den angegebenen Richtwerten soll definiert werden, dass es sich um repräsentative Frachtkonzentrationen aus dem Deponiekörper nach ÖNORM S 2090 handelt.

Wichtig wäre auch hier eine Angabe von Frachten wie zu Beispiel in der DVO 2008. Die angeführten Richtwerte für die Intensität sind ausschließlich bei Hausmüll und hausmüllähnlichen Ablagerungen mit hohem Gasbildungspotential sinnvoll. MKW-Ablagerungen haben ein sehr, sehr geringes Gasbildungspotentials. Deshalb ist die Tabelle um Richtwerte für Frachten (zB in Anlehnung an die DVO 2008 5 kg Methan/m² und Jahr) zu erweitern.

Neu einzufügen wäre eine Tabelle E: Richtwerte für Bodenluftparameter aus Tabelle A 2

Für Deponiegas gibt es zur Tabelle A 5 die Tabelle D. Ebenso sollten Richtwerte für Bodenluftparameter wie in Tabelle A 2 neu eingefügt werden, wobei die in Tabelle A 2 derzeit vorgeschlagenen strengen Werte dahingehend neu zu definieren wären, dass es sich um repräsentative Frachtkonzentrationen nach ÖNORM S 2090 handelt.

Auch hier soll gelten, dass die Richtwerte die Umgebung durch Migration aus dem Bereich der Altlast beschreiben. Diese frachtbezogenen Richtwerte sind eine wichtige Grundlage für die Risikobeurteilung, Prioritätenklassifizierung und in weiterer Folge für die Entscheidung über allfällige Sanierung bzw Einstufung als gesichert.


ZUSAMMENFASSUNG

Die Wirtschaftskammer Österreich sieht die Vorgaben zum neue Verfahrensregime des ALSAG (wie auch schon in den Stellungnahmen zu den Arbeitsentwürfen 2015 und 2016 zum Ausdruck gebracht) sehr kritisch.

Rückwirkende Haftungen sollten nicht diskutiert werden, für Altfälle ist Rechtsfrieden herzustellen.

Es bedarf entscheidender Verbesserungen und Klarstellungen, damit die Wirtschaft dem ALSAG-Entwurf zustimmen kann.

Unsere Experten stehen für die Fortsetzung des konstruktiven Dialoges mit dem Ministerium, der bei der Vorbereitung des Verwaltungsreformgesetzes gute Ergebnisse brachte, zur Verfügung.


Freundliche Grüße
Dr. Harald Mahrer
Präsident


Karlheinz Kopf
Generalsekretär